

Hygieneregeln ab 02.05.2022

Mit dem Hygieneplan 10.0 des Hessischen Kultusministeriums sind zahlreiche Lockerungen der bisherigen Corona-Regeln verbunden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Pandemie vorüber ist. Nach wie vor sind die Vermeidung von Körperkontakt, Handhygiene, Niesetikette, Masken und Abstand wichtige Schutzmaßnahmen, die nun eigenverantwortlich umzusetzen sind. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freiherr-vom-Stein-Schule gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Jedes Mitglied der Schulgemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der im folgenden dargestellten Hygienebestimmungen. Diese dienen der langfristigen Sicherstellung des Regelbetriebs und zum Schutz der Gesundheit aller in der Schulgemeinde.

- Die **Einbahnstraßenregelung** wird aufgehoben. Abstände sind so gut wie möglich einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, empfiehlt sich das Tragen einer Maske.
- Die Schülerinnen und Schüler warten in der Regel vor dem Betreten der Schule auf den Schulhöfen. Aufenthaltsmöglichkeiten bestehen in der Pausenhalle und im Aufenthaltsraum im F-Trakt ab 07:30 Uhr. Die **Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude erst um 7:45 Uhr mit dem Gong** und begeben sich unverzüglich zu den Unterrichtsräumen. Die Räume werden erst im Beisein einer Lehrkraft betreten.
- Die **Unterrichtsräume werden** nach Stundenende durch die unterrichtende Lehrkraft **abgeschlossen**, sofern der Unterricht in der nächsten Stunde nicht in diesem Raum fortgesetzt wird. Insbesondere ist auf das Abschließen in der großen Pause zu achten. Die Räume sind grundsätzlich in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Verstöße sind umgehend dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.
- In den **großen Pausen** begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 unverzüglich zu den Pausenhöfen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können sich im Atrium aufhalten.
- Die Zuordnung von Toiletten zu bestimmten Gebäudetrakten entfällt. Für **Toilettengänge** sind grundsätzlich die Pausen zu nutzen. Während des Unterrichts darf die Toilette nur im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrkraft aufgesucht werden. Sobald in den Toiletten eine Beschädigung, Verschmutzung, Kritzelei oder unsachgemäße Benutzung festgestellt wird, ist umgehend eine Lehrkraft, der Hausmeister oder das Sekretariat zu informieren.
- Die Verpflichtung zum **Tragen einer medizinischen Maske** besteht nicht mehr. Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen. Darüber hinaus stellt das Tragen einer medizinischen Maske einen wirksamen Schutz dar, von dem insbesondere Personen bzw. Lerngruppen Gebrauch machen sollten, bei denen oder in denen ein erhöhtes Risiko im Fall einer Infektion besteht

oder bei denen besondere Umstände vorliegen, z. B. bei Schwangerschaft einer Lehrerin. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüberhinausgehende Anordnungen treffen.

- Die **Vorlage eines Negativnachweises** im Sinne des bisherigen § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV -) ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich. Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt.
- Es gibt keine Vorgaben für den **Mindestabstand**. Es empfiehlt sich aber, auf körperliche Kontakte (z. B. bei der Begrüßung) soweit wie möglich zu verzichten.
- Auf **regelmäßiges Lüften** der Unterrichtsräume (Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster mindestens alle 20 Minuten für 5 Minuten) ist zu achten. Die Fenster sind nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Geräte zur Messung der CO₂-Konzentration stehen beim Hausmeister zur Ausleihe bereit. Alternativ kann eine App, z. B. CO₂-Timer der Unfallkasse, genutzt werden.
- Nach wie vor ist auf eine **sorgfältige Händehygiene** zu achten. Ausreichend Seife und Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen und in den Unterrichtsräumen vorhanden. In den Räumen ohne eine Waschmöglichkeit ist die Möglichkeit der Handdesinfektion gegeben.
- Der **Fachunterricht in Musik, Sport und Darstellendem Spiel** kann ohne Einschränkungen stattfinden.
- Die **Befreiung vom Präsenzunterricht** ist für Schülerinnen und Schüler möglich, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) gilt insoweit fort. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.